
Berufsprüfung für Sicherheitsspezialistinnen und Sicherheitsspezialisten in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens

Wegleitung

Von der Prüfungskommission genehmigt am 13. Februar 2024

	Seite
1. Einleitung	2
2. Informationen zum Erlangen des Fachausweises	2
3. Zulassungsbedingungen	2
4. Berufsbild des Sicherheitsspezialisten	3
5. Kompetenzen der Sicherheitsspezialisten	4
6. Prüfungsteile	5
7. Besondere Bestimmungen	13
8. Schlussbestimmungen	13

1. EINLEITUNG

- 1.1** Die vorliegende Wegleitung dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten über Details der Berufsprüfung, die in der Prüfungsordnung nicht oder nur allgemein formuliert sind.
- 1.2** Die Wegleitung basiert auf der gültigen Prüfungsordnung vom 16.12.2010.
- 1.3** Die Wegleitung kann durch die Prüfungskommission nach jeder Prüfung den veränderten Bedingungen angepasst werden, soweit dies nicht der Prüfungsordnung widerspricht.
- 1.4** Prüfungssekretariat, Prüfungsleitung
H+ Bildung
Hintere Bahnhofstrasse 32
5000 Aarau
Tel. 062 926 90 00
www.hplus-bildung.ch

2. INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES

- 2.1** Die Häufigkeit und die Termine der geplanten Prüfungen werden durch die Prüfungskommission festgelegt. (unter Beachtung der Prüfungsordnung, Ziff. 4.11)
- 2.2** Die Ausschreibung erfolgt in den Fachorganen der Träger.
- 2.3** Die Prüfungskommission legt vor jeder Ausschreibung die Prüfungsgebühren zu Lasten der Kandidierenden fest.

3. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Sicherheitsaufgaben / Praxisjahre

- Sicherheitsaufgaben = Verantwortung für oder Ausführung von Aufgaben aus der Liste der Prüfungsteile 1 bis 7, insbesondere Teil 1: Brandschutz.
- Dauer der Praxisjahre = (Bis zum Beginn der Prüfung).

Diese Anforderungen werden mittels einer Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (Zeugnisse, Arbeitsbestätigungen, Stellenbeschriebe) belegt und der Anmeldung zur Prüfung beigelegt.

3.2 Wiederholung der Prüfung

Die Bedingungen zur Wiederholung der Prüfung sind in der Prüfungsordnung unter Punkt 6.5 geregelt. Repetentinnen und Repetenten, die das Fach 7 und / oder das Fach 8 wiederholen, müssen ein neues Dossier Instruktion und / oder ein neues Brandschutzkonzept (von einem anderen Gebäude) erarbeiten oder überarbeiten / verbessern.

4. BERUFSBILD

Sicherheitsspezialisten oder Sicherheitsspezialistinnen in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens beraten die Geschäftsleitung in sämtlichen Sicherheitsaspekten in Spitälern, Kliniken, Sanatorien, Alters- und Pflegeheimen oder ähnlichen Institutionen. Sie analysieren die Risiken, erstellen umfassende Sicherheitskonzepte, treffen die passenden Schutzvorkehrungen und sind mit der Durchsetzung und Kontrolle der nötigen Massnahmen vertraut.

Sie sind fähig,

- für ihre Institution Brandschutzkonzepte zu entwickeln, die baulichen und technischen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen und mit den externen Fachstellen abzustimmen;
- Unfallrisiken zu analysieren und zu minimieren sowie präventive und akute Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten zu entwickeln;
- in ihrer Institution für einen fachgerechten Umgang mit Sonderabfällen und Medizinprodukten zu sorgen. Sie organisieren und überwachen die sichere und ordnungsgemässe Lagerung, die Transporte und die Entsorgung;
- selbstständig die notwendigen baulichen und technischen Massnahmen bei Zutrittsüberwachung, Schliesssystemen und in der Schlüsselverwaltung zu bestimmen und Interventionspläne für kriminelle Ereignisse zu entwickeln;
- in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, den kantonalen Fachstellen und den regionalen Schutz- und Rettungsorganisationen Dispositive für den Katastrophenfall zu entwickeln und in ihrer Institution regelmässig entsprechende Übungen durchzuführen.

Sicherheitsspezialisten oder Sicherheitsspezialistinnen in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens haben in der Regel eine Aufgabe in der Personalführung. Sie sind sich ihrer Führungsrolle bewusst und führen sich und ihre Mitarbeitenden motiviert, situativ und ressourcenorientiert. Sie sind in der Lage, stufen- und situationsgerecht zu kommunizieren. Mit anderen betrieblichen Bereichen in ihrer Institution können sie prozessübergreifend und lösungsorientiert zusammenarbeiten. Sie führen eine regelmässige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und machen konkrete Vorschläge für Zielsetzungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsprävention.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen in ihrer Institution und der technischen Entwicklung passen sie ihre Konzepte regelmässig an und bewahren und entwickeln laufend ihre Kompetenzen und Kenntnisse. Sie entwickeln und begründen angemessene Bedarfsanalysen für Instruktionsmassnahmen im Bereich der Sicherheit und Gesundheitsprävention, definieren stufengerechte Lernziele und führen die Mitarbeiterschulungen mit der geeigneten Methodik und Didaktik durch. Zur Überprüfung des Lernerfolgs organisieren sie geeignete Evaluationsverfahren.

Die Sicherheitsspezialisten und Sicherheitsspezialistinnen in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens bilden ein wichtiges Glied in der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in stationären Einrichtungen. Ihre Aktivitäten sind stark vom Konzept der nachhaltigen Entwicklung geprägt und vernetzen wirtschaftliche, betriebliche sowie Gesundheits- und Umweltaspekte.

5. KOMPETENZEN DER SICHERHEITSSPEZIALISTINNEN UND SICHERHEITSSPEZIALISTEN

Kompetenzen	Fächer							
	1 Brandschutz	2 Umweltschutz	3 Arbeits- + Gesundheitsschutz	4 Objektschutz	5 Organisation in a.o. Lagen	6 Führung + Kommunikation	7 Instruktion + Ausbildung	8 Fallstudie Brandschutzkonzept
K1 Wissen + K2 Verständnis Sicherheitsspezialisten kennen die schweizerische Gesetzgebung und können diese gegenüber Betriebsleitungen und Mitarbeitenden erläutern.								
K3 Anwendung: Sicherheitsspezialisten sind sich ihrer Rolle als Leader bewusst und führen motiviert, situativ und ressourcenorientiert, aufgrund fundierter Methodik und Didaktik.						X	X	
K4 Analyse Sicherheitsspezialisten analysieren Ereignisse und Vorschriften und sind fähig, daraus Sicherheitsbedürfnisse für den eigenen Betrieb abzuleiten.								
K5 Synthese Sicherheitsspezialisten entwickeln aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse selbständig verschiedene Massnahmen und wägen diese gegeneinander ab.	X	X	X	X	X			
K6 Beurteilen Sicherheitsspezialisten erstellen nachhaltige, ganzheitliche Konzepte für ihre Betriebe und vernetzen wirtschaftliche, betriebliche sowie Gesundheits- und Umweltaspekte.								X

Kompetenzen der Sicherheitsspezialistinnen und Sicherheitsspezialisten, klassifiziert nach B.S. Bloom. Jede ranghöhere Stufe schliesst die Inhalte aller niedrigeren ein.

6. PRÜFUNGSTEILE

Struktur und Nummerierung gemäss Prüfungsordnung Ziff. 5.1

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit in Minuten	Gewichtung
1 Brandschutz	schriftlich	60	1
2 Umweltschutz	schriftlich	60	1
3 Arbeits- und Gesundheitsschutz	schriftlich	60	1
4 Objektschutz	schriftlich	60	1
5 Organisation bei besonderen und ausserordentlichen Lagen	schriftlich	60	1
6 Führung und Kommunikation	schriftlich mündlich	60 30	1
7 Instruktion und Ausbildung	schriftlich	Vorgängig erstellt	1
Präsentation und Fachgespräch	mündlich	30	
8 Projektarbeit Brandschutzkonzept	schriftlich	Vorgängig erstellt	2
Präsentation	mündlich	20	
Fachgespräch	mündlich	20	
Total		460	

Prüfungsteil 1 - Brandschutz

1 Brandschutz

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Kandidat/Innen

- benennen die wichtigsten Gesetze und Verordnungen sowie die zugehörigen Richtlinien und kantonalen Weisungen im Bereich Brandschutz.

1.2 Chemie und Physik des Feuers

Die Kandidat/Innen

- erleben anhand von Experimenten die Entstehung eines Brandes und das Brandverhalten von Stoffen und Waren
- kennen die Wirkungsweise der verschiedenen Löschmittel und können diese praktisch anwenden

1.3 Baulicher Brandschutz

Die Kandidat/Innen

- sind in der Lage, die Feuerwiderstände von Tragwerken einzuordnen und definieren an Gebäuden Brandzellen und Brandabschnitte
- können die Bedeutung von Fluchtwegen, Treppenhäusern und Korridoren für die Personensicherheit erläutern
- erkennen die Brandgefahren kritischer Räume und können geeignete Massnahmen definieren

1.4 Technischer Brandschutz

Die Kandidat/Innen

- kennen die brandschutztechnischen Zielsetzungen von Brandmelde- und Sprinkleranlagen und können deren Funktionsweise gegenüberstellen
- erläutern die betriebliche Notwendigkeit von Sicherheitsbeleuchtungen und Fluchtwegkennzeichnungen
- können die Gefahren bei Blitzschlag und die Anforderungen an Blitzschutzanlagen erklären
- kennen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und können deren anwendungsrelevanten Kriterien umschreiben
- begründen die Notwendigkeit von Löscheinrichtungen wie Wasserlöschposten, Handfeuerlöcher und Gaslöschanlagen und beschreiben deren Wirkungsweise

1.5 Betrieblicher Brandschutz

Die Kandidat/Innen

- definieren die organisatorischen Massnahmen zur allgemeinen Brandverhütung im Betrieb
- organisieren die Instandhaltung und Kontrolle des baulichen und technischen Brandschutzes
- entwickeln den Inhalt und Ablauf für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden und können diese selbständig durchführen
- vergleichen Evakuations- und Aufenthaltskonzepte und beurteilen deren Vor- und Nachteile
- kennen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Sicherheitsspezialisten im Spital und Heim
- können die Abhängigkeiten zwischen vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz erläutern
- erkennen die Bedeutung von Brandschutzplänen und können deren Inhalt visuell aufzeigen

1.6 Abwehrender Brandschutz

Die Kandidat/Innen

- können die Aufgaben der Feuerwehr beschreiben und deren Auftrag und Arbeitsweise darlegen
- kennen die Anforderungen und Aufgaben von Löschgruppen und Betriebsfeuerwehren
- erläutern den Unterschied zwischen Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplänen
- entwickeln Alarmierungskonzepte und definieren die Alarmorganisation im Betrieb

1.7 Brandschutzkonzepte

Die Kandidat/Innen

- verstehen die Notwendigkeit von Brandschutzkonzepten, kennen deren Inhalt und Aufbau
- verfassen selbständig ein Brandschutzkonzept für ihren Betrieb und können dieses erläutern

Prüfungsteil 2 - Umweltschutz

2 Umweltschutz

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Kandidat/Innen

- benennen die wichtigsten Gesetze und zugehörigen Verordnungen sowie die kantonalen Richtlinien und Weisungen im Bereich Umweltschutz (inkl. Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Störfallvorsorge und Chemikalienrecht)

2.2 Konzepte

Die Absolvent/innen

- können geeignete Konzepte ausarbeiten und mit deren Hilfe die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gewährleisten. Dazu gehören Umweltschutzkonzept (Umweltleitbild), Entsorgungskonzept, Gefahrgutkonzept, etc.

2.3 Entsorgungskonzept

Die Kandidat/Innen

- beschreiben die korrekten Entsorgungswege der wichtigsten Spitalabfälle
- können die wichtigsten Abfallarten definieren und den entsprechenden Entsorgungswegen zuordnen
- erklären die notwendigen Massnahmen für einen sicheren und hygienischen Umgang mit Abfällen

2.4 Gefahrgutkonzept

Die Kandidat/Innen

- beschreiben die in einem Spital/Heim vorkommenden Gefahrstoffe, deren korrekte Lagerung, Transport (inkl. Verpackung und Kennzeichnung) und Entsorgung
- können den gesetzeskonformen Gefahrgutprozess innerhalb des Spitals/Heims aufzeigen/gewährleisten

2.5 Sonderabfälle

Die Kandidat/Innen

- beschreiben die wichtigsten Sonderabfälle im Spital/Heim und erläutern den sicheren und hygienischen Umgang mit ihnen
- ordnen den wichtigsten Sonderabfällen die entsprechenden Entsorgungswege zu (inkl. Erstellen von Begleitpapieren)
- beschreiben die notwendigen Massnahmen zur Entsorgung von
 - Abfällen mit Ansteckungsgefahr (infektiöse Abfälle)
 - Abfällen mit Verletzungsgefahr (Sharps)
 - Abfällen mit chemischen Gefahren (Chemikalien, Medikamente, Zytostatika)
 - Abfällen mit biologischen Gefahren (biologisch aktive Abfälle)

Prüfungsteil 3 – Arbeits- und Gesundheitsschutz

3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Kandidat/Innen

- benennen die wichtigsten Gesetze und zugehörigen Verordnungen sowie die kantonalen Richtlinien und Weisungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz.

3.2 Unfallverhütung

Die Kandidat/Innen

- wissen, welche Vorschriften zur Unfallverhütung in den Spitälern und Heimen einzuhalten sind
- beschreiben systematische Analysen von Unfällen und Berufskrankheiten
- skizzieren eine innerbetriebliche Unfallstatistik / Statistik der Arbeitssicherheit
- erkennen soziale und rechtliche Fragen bei Unfällen und Berufskrankheiten.
- verstehen den Sinn von Unfallverhütungsmassnahmen
- interpretieren Aufgaben der Arbeitsmedizin, der Arbeitshygiene und der Gesundheitsvorsorge
- planen und organisieren Massnahmen bei Unfällen und Berufskrankheiten
- verstehen die Bedeutung des Gesundheitsschutzes

3.3 Verhütung von Berufskrankheiten

Die Kandidat/Innen

nennen die wichtigsten Berufskrankheiten sowie die präventiven und akuten Massnahmen zur Verhütung von

- Berufskrankheiten generell
- Schädigungen der menschlichen Leistungsfähigkeit durch falsche Arbeitshaltung / Bedienung von Maschinen (Ergonomie)
- Infektiösen Krankheiten
- Psychischen Probleme

3.4 Besondere Gefahren im Spital und Heim und deren Verhütung

Die Kandidat/Innen kennen Erscheinungsformen, Normen, gesetzliche und betriebliche Verhütungsmassnahmen und die entsprechenden Pflichten des Sicherheitsspezialisten zur Eliminierung/Sicherung/Entschärfung folgender besonderen Gefahren:

- Gifte, schädliche Mikroorganismen, Vergiftungen, Infektionen, Massenerpidemien / Massenerkrankungen
- technische/mechanische Gefahren im Maschinenbereich
- elektrische (Installationen)
- Ergonomie an den Arbeitsplätzen
- psychische (menschliche Bedürfnisse, psychosoziales Wohlbefinden, Arbeitsphysiologie, Stress, Gewalt)
- chemische und biologische Stoffe (Labor, ZSVA, Histologie, Pathologie, Zytostatika)
- ionisierende Bestrahlung und Laserbestrahlung, inkl. Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Medizinalgase und technische Gase (Schweissen / Schneiden)

3.5 Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene, Gesundheitsvorsorge

Die Kandidat/Innen verstehen den Sinn und Formen der Arbeitshygiene und der Arbeitsmedizin

- kennt die Beiträge der Sicherheitsspezialisten zur Unterstützung von Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin.

Prüfungsteil 4 - Objektschutz

4 Objektschutz

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Kandidat/Innen

- benennen die wichtigsten Gesetze und zugehörigen Verordnungen sowie die kantonalen Richtlinien und Weisungen im Bereich Objektschutz.

4.2 Risiken

Die Kandidat/Innen

- können Risiken und Bedrohungsformen für Spitäler / Heime aufzählen
- erläutern Massnahmen zur Risikominimierung
- formulieren Massnahmen für die Gewaltprävention
- beschreiben die vorbeugenden Massnahmen beim Auffinden von verdächtigen Gegenständen
- können die vorbeugenden Massnahmen für Bombendrohungen und Terror aufzeigen

4.3 Zutrittsschutz / Schliessung

Die Kandidat/Innen

- erläutern Ziele, Möglichkeiten und Grenzen von Zutrittskontrollen in Spitälern und Heimen
- beschreiben die Wirkung, Möglichkeiten und Grenzen von Schliess-Systemen
- können den Aufbau eines Schliessplanes erläutern
- zeigen die Abläufe für eine möglichst sichere Schlüsselverwaltung auf

Prüfungsteil 5 – Organisation in besonderen und ausserordentlichen Lagen

5 Organisation bei besonderen und ausserordentlichen Lagen

Die Kandidat/Innen

- benennen die wichtigsten Gesetze und zugehörigen Verordnungen.
- können die Alarmorganisation im eigenen Spital / Heim aufbauen und erläutern
- sind in der Lage, ein Konzept für ihr eigenes Spital / Heim zu erarbeiten
- können die Organisation und Führung für ihr Spital / Heim planen (massiver Patientenansturm, interne und externe Grossereignisse, Katastrophen, Koordinierter Sanitätsdienst)
- beschreiben den Planungs- und Führungsprozess und können diesen anwenden
- beschreiben die wichtigsten Grundsätze einer professionellen Medieninformation in Krisensituationen
- schildern die Erscheinungsformen psychischer Reaktionen in und nach Extremsituationen

Prüfungsteil 6 – Führung und Kommunikation

6 Führung und Kommunikation

Die Kandidat/Innen

- Kennen die wichtigsten Vorschriften des Arbeitsrechtes hinsichtlich Personaleinsatz (Arbeitszeit, Ferien, Krankheit, Unfall)
- Kennen die Merkmale der Aufbau- und Ablauforganisation
- kennen Organigramme und Hierarchien im Sicherheitsdienst
- formulieren Stellenbeschreibungen und Funktionendiagramme für ihre Mitarbeitenden
- Sind sich ihrer Führungsrolle bewusst und führen sich und ihre Mitarbeitenden situativ und ressourcenorientiert
- Kennen Mittel zur Mitarbeitermotivation und wenden diese an
- Erklären Sinn, Voraussetzungen und Grenzen der Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung
- Kennen verschiedene Kommunikationsarten und kommunizieren mit Mitarbeitenden und Dritten angemessen
- Entwickeln geeignete Informationsmittel für ihre Mitarbeitenden
- Kennen Verhandlungstechniken und wenden diese an
- Bearbeiten Naht- und Schnittstellen zu anderen betrieblichen Bereichen kompetent
- Sind fähig, im Konfliktfall angemessen zu reagieren

Bewertung:

Die schriftliche und mündliche Prüfung wird je einmal gewertet, dies ergibt 2 Positionsnoten (halbe und ganze Noten). Der Durchschnitt der zwei Positionsnoten ergibt, auf eine Dezimalstelle gerundet, die Note des Prüfungsteils 6.

Prüfungsteil 7 – Instruktion und Ausbildung

Instruktion und Ausbildung - schriftlich

Prüfungsaufgabe:

- Die Kandidat/Innen erstellen vorgängig zur Prüfung die schriftliche Planung als Grundlage einer fünfzehnminütigen Instruktion aus dem Gebiet "Sicherheit" ihres Betriebes, ausgenommen das Gebiet Brandschutz.
- Diese schriftliche Instruktionsplanung im Umfang von ca. 3 - 5 Seiten ist bis spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn dem Prüfungssekretariat einzureichen. Sie wird durch die Expertinnen und Experten nach folgenden Kriterien beurteilt und bewertet:

Die Kandidat/Innen

- Wählen ein Thema und entwickeln eine Analyse des Bildungsbedarfes in diesem Bereich. Sie begründen auch, warum es eine Instruktion zu diesem Thema braucht.
- Formulieren für diesen Instruktionsbedarf geeignete und messbare Lernziele, die für das Instruktionpersonal als Lehrziele gelten
- definieren die für ihren Instruktionsbedarf geeignete Methodik/Didaktik zur Vermittlung des Stoffinhaltes
- definieren die Nutzung geeigneter Hilfsmittel für die Instruktion
- organisieren und entwerfen ein geeignetes Evaluationsverfahren zur Überprüfung des Lernerfolges (= Lernzielkontrolle)

Durchführung und Fachgespräch dieser vorbereiteten Instruktion – mündlich

Prüfungsaufgabe:

Durchführung und Fachgespräch dieser vorbereiteten Instruktion. Während der mündlichen Prüfung haben die Kandidat/Innenen zuerst 5 Minuten Zeit, diese Instruktion vorzubereiten und dann 15 Minuten, die vorbereitete Instruktion zu geben. Anschliessend findet während 10 Minuten ein Fachgespräch statt.

Diese Teilaufgabe wird nach folgenden Kriterien beurteilt und bewertet:

1. Aufbau und Inhalt der Instruktion
2. Aufteilung und Einhalten der Zeitvorgabe
3. Einsatz der Ausbildungshilfsmittel
4. Kommunikation mit den Teilnehmenden (Niveau, Kontrolle, Fragen)
5. Formulierung klarer Lernziele sowie Methodik zur Kontrolle der Lernzielerreichung
6. Fachgespräch

Bewertung

Die Vorbereitung einer Instruktion und die Durchführung mit Fachgespräch werden je einmal gewertet, dies ergibt 2 Positionsnoten (halbe und ganze Noten). Der Durchschnitt der zwei Positionsnoten ergibt, auf eine Dezimalstelle gerundet, die Note des Prüfungsteils 7.

Prüfungsteil 8 – Fallstudie Brandschutzkonzept

Projektarbeit Brandschutzkonzept – schriftlich

Prüfungsaufgabe:

- Erarbeiten oder Überarbeiten / Verbessern eines schriftlichen Brandschutzkonzeptes für einen Beherbergungsbetrieb Typ [a] (nach VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15) mit Patienten/Bewohnern/Pensionären des eigenen Betriebes.
Wenn ein Kandidat nicht in einem Beherbergungsbetrieb Typ [a] arbeitet, kann das Konzept für ein Gebäude eines anderen Betriebes erstellt werden. Dazu muss die Bewilligung durch das Prüfungssekretariat eingeholt werden. Voraussetzung zur Bewilligung ist, dass das Gebäude die genannten Bedingungen erfüllt. Weiter muss das schriftliche Einverständnis des entsprechenden Betriebes vorliegen und durch eine Unterschrift bestätigt sein.
- Abgabe dieses Brandschutzkonzeptes mit den notwendigen Unterlagen bis spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn an das Prüfungssekretariat. Dieses Brandschutzkonzept sollte höchstens den Inhalt eines Bundesordners umfassen, aber mindestens enthalten:
 - Beschreibung und Organisation des Betriebes
 - Risiken, Schutzziele und Massnahmen
 - die Alarmorganisation des Betriebes
 - Konzepte der Personalschulungen
 - Arealpläne mit Feuerwehruzufahrten, Wasserversorgung etc.
 - Grundrisspläne mit den Brandabschnitten und Fluchtwegen
 - Kostenschätzung und Terminplan für die Umsetzung der Massnahmen

Bewertung:

Das Brandschutzkonzept wird vor der mündlichen Prüfung von zwei Prüfungsexpertinnen oder Experten auf Vollständigkeit, Darstellung und Machbarkeit überprüft. Dies ergibt eine Positionsnote (ganze und halben Noten).

Präsentation und Fachgespräch - mündlich

Prüfungsaufgabe

Präsentation der Projektarbeit vor den Expertinnen und Experten

Die Expertinnen und Experten führen mit dem Kandidaten/der Kandidatin ein Fachgespräch

Bewertung:

Die Präsentation und das Fachgespräch ergeben zwei Positionsnoten (halbe und ganze Noten).

Der Durchschnitt der drei Positionsnoten ergibt, auf eine Dezimalstelle gerundet, die Note des Prüfungsteils 8, welche doppelt gewichtet wird.

Diskretion:

Das Brandschutzkonzept wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage nach Erhalt des negativen Prüfungsbescheides) wieder ausgehändigt. Sein Inhalt wird vertraulich behandelt und weder kopiert noch anderen Experten oder Drittpersonen abgegeben.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Sicherheitsbeauftragter Brandschutz VKF

VKF Prüfungen zum Sicherheitsbeauftragten Brandschutz, die vor der Berufsprüfung zum Sicherheitsspezialisten in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert wurden, sind als Fach 1 Brandschutz anzuerkennen.

Der Abschluss darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Verwendung von Hilfsmittel

Für die Prüfung dürfen sämtliche Unterlagen in Papierform mitgebracht und verwendet werden (Open-Book-Prüfung). Es dürfen keine alten Prüfungen mitgenommen werden. Elektronische Geräte sind – mit Ausnahme eines einfachen Taschenrechners – nicht zur Prüfung zugelassen. Als einfacher Taschenrechner gilt ein Taschenrechner, der nicht kommunikationsfähig ist (nicht in Kommunikationsmittel integriert).

An die Prüfung sollten (mindestens) die folgenden Hilfsmittel mitgebracht werden:

- Schreibmaterial
- Einfacher Taschenrechner

Die Kommunikation mit Dritten wie auch das Fotografieren ist untersagt. Kommunikationsmittel wie beispielsweise Mobiltelefone müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet und unsichtbar verstaut werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erlass (Ziff. 2.21, Abs. a der Prüfungsordnung)

Die Prüfungskommission hat diese Wegleitung am 13. Februar 2024 genehmigt.

Aarau, 13. Februar 2024

Im Namen der Prüfungskommission



Nicolas Corpataux, Präsident